

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.830.921

Wien, am 18. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Lausch, MMMag. Dr. Axel Kassegger und weitere Abgeordnete haben am 18. November 2020 unter der Nr. **4237/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verstrickungen zwischen der Partei „Die Grünen“ und der Muslimbruderschaft“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3 sowie 9 und 10:**

- *In welchem Ausmaß sind Ihnen Verstrickungen zwischen der Partei „Die Grünen“ und der Muslimbruderschaft bekannt?*
- *In welchem Ausmaß sind Ihnen Verstrickungen zwischen der Partei „Die Grünen“ und der Hamas bekannt?*
- *Sind diese Verstrickungen politisch, kulturell oder religiös motiviert?*
- *Gibt es bzw. gab es in Ihrem Ressort Verfahren bezüglich der Verstrickungen der Partei „Die Grünen“ und der Muslimbruderschaft bzw. der Hamas?*
  - a. *Wenn ja, seit wann?*
  - b. *Wenn ja, welche?*
- *Gibt es bzw. gab es in Ihrem Ressort Verfahren bezüglich der Verstrickungen von Vertretern der Partei „Die Grünen“ und der Muslimbruderschaft bzw. der Hamas?*
  - a. *Wenn ja, seit wann?*

b. *Wenn ja, welche?*

Dem Bundesministerium für Inneres sind derartige „Verstrickungen“ nicht bekannt, weshalb daraus folgend auch keine resultierenden Verfahren geführt werden.

**Zur Frage 4:**

- *Sind die Besuche hoher Funktionäre der Partei „Die Grünen“ im Zuge des Nationalratswahlkampf 2019 im Islamischen Kulturzentrum in Graz in Ihrem Ressort dokumentiert?*
  - a. *Wenn ja, inwiefern?*
  - b. *Wenn ja, seit wann?*
  - c. *Wenn ja, durch welche Organisationseinheit?*
  - d. *Wenn ja, welche Schritte wurden daraufhin gesetzt?*

Nein.

**Zur Frage 5:**

- *Inwiefern wird das Islamische Kulturzentrum in Graz in Ihrem Ressort als der Muslimbruderschaft oder der Hamas nahestehend bewertet?*

Um die nicht abgeschlossenen Ermittlungen in anfragegegenständlichem Zusammenhang nicht zum Nachteil der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen und im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des strafbehördlichen Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) ist eine Beantwortung dieser Frage nicht zulässig.

**Zu den Fragen 6 und 8:**

- *Haben Funktionäre der Partei „Die Grünen“ Wahlkampfmittel an das Islamischen (sic!) Kulturzentrum in Graz oder andere der Muslimbruderschaft oder der Hamas nahestehende Organisationen überreicht?*
  - a. *Wenn ja, welche Wahlkampfmittel wurden überreicht?*
- *Wird das Islamische Kulturzentrum in Graz von der Partei „Die Grünen“ unterstützt?*
  - a. *Wenn ja, inwiefern monetär?*
  - b. *Wenn ja, inwiefern ideell?*
  - c. *Wenn nein, warum befindet sich dennoch ein Logo der Grünen auf der Sponsorentafel an der Hauswand dieses Zentrums?*

Dem Bundesministerium für Inneres liegen in anfragegegenständlichem Zusammenhang keine Erkenntnisse vor.

**Zur Frage 7:**

- *Mit welchen weiteren islamischen Kulturvereinen, Initiativen, Personen oÄ. Im Umfeld der Muslimbruderschaft oder der Hamas sind Kontakte der Partei "Die Grünen" oder deren Vertreter dokumentiert? (Bitte für die Jahre 2015 bis 2020 angeben)*

Dem Bundesministerium für Inneres sind derzeit keine Kontakte bekannt.

**Zu den Fragen 11, 15 bis 18:**

- *Können Sie ausschließen, das Steuergeld über die Partei „Die Grünen“ an Vereine, Initiativen oder Personen gelangt ist, welche der Muslimbruderschaft oder der Hamas nahestehen?*
- *Ist Ihnen bekannt inwiefern das Islamische Kulturzentrum in Graz auf Fördermittel angewiesen ist?*
- *Ist Ihnen bekannt was das Islamische Kulturzentrum in Graz mit den eingeworbenen Fördermittel finanziert?*
- *Ist Ihnen bekannt ob das Islamische Kulturzentrum in Graz an die Partei „Die Grünen“ oder dieser Partei nahestehende Organisationen spendet?*
- *Ist Ihnen bekannt ob andere Ressorts dieses Islamische Kulturzentrum in Graz finanzieren?*
  - a. Wenn ja, welche Ressorts finanzieren das besagte Kulturzentrum?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und sind daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch den Bundesminister für Inneres zugänglich.

**Zu den Fragen 12 bis 14:**

- *Hat das Islamische Kulturzentrum in Graz aus Ihrem Ressort Fördermittel erhalten?*
  - a. Wenn ja, in welcher Höhe? (Bitte um Aufschlüsselung für die Jahre 2015 - 2020)*
- *Wie rechtfertigen Sie diese Förderungen?*
- *Werden sie zukünftig das Islamische Kulturzentrum in Graz weiter fördern?*
  - a. Wenn ja, wann?*
  - b. Wenn ja, warum?*
  - c. Wenn ja, in welcher Höhe?*

Vom Bundesministerium für Innere wurden an das Islamische Kulturzentrum in Graz keine Fördermittel ausbezahlt.

**Zur Frage 19:**

- *Bekommen noch andere Islamische Zentren, Moscheen, Moscheevereine oder andere muslimische Organisationen Fördermittel aus Ihrem Ressort?*
  - a. *Wenn ja, welche Zentren, Moscheen, Moscheevereine oder andere muslimische Organisationen? (Bitte kategorisieren)*
  - b. *Wenn ja, welche Beträge bekommen diese? (Bitte um Aufschlüsselung nach Förderempfänger für die Jahre 2015 - 2020)*

Ich darf auf die Fragen 1 und 3 sowie 2 und 5 der Anfrage 13931/J vom 15.09.2017 an einen meiner Amtsvorgänger verweisen.

Darüber hinaus wurden keine Förderungen gewährt.

Karl Nehammer, MSc



